

# Kameradschaft Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ und seiner Traditionsverbände



## **SATZUNG**

Stand 01. Oktober 2008

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen:

**Kameradschaft Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“  
und seiner Traditionsverbände mit Sitz in EUTIN.**

2. Die Kameradschaft ist ein nicht eingetragener Verein.
3. Die Kameradschaft besteht aus ehemaligen und den jetzt aktiven Angehörigen des Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ und den Angehörigen des Kavallerieregiments 14 und seiner Traditionsverbände:

Dragoner – Regiment 13, 17 und 18 und Husaren – Regiment 15 und 16

### **§ 2**

#### **Sinn und Zweck**

1. Die Kameradschaft hat sich zum Ziel gesetzt:

- a) die während der Dienstzeit entstandenen mitmenschlichen Beziehungen zu erhalten und zu pflegen,
- b) die Kameradschaft zwischen den Generationen zu fördern,
- c) die Verbindung zum aktiven Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ zu erhalten,
- d) Erfahrungen auszutauschen und in besonderen Fällen beratend und helfend tätig zu werden.

2. Die Kameradschaft verfolgt ihre Ziele unter Bejahung des freiheitlich – demokratischen Rechtsstaates.  
Sie ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Soldat des Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ werden sowie:

- a) alle Soldaten und ehemaligen Soldaten sowie Soldaten der Reserve die seit 1958 im Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ ihren Dienst geleistet haben sowie deren Ehefrauen,
- b) alle ehemaligen Soldaten des Kavallerieregiments 14 und seiner Traditionsverbände sowie deren Ehefrauen und Angehörigen,
- c) Personen, die sich dem Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ verbunden fühlen und sich um das Bataillon verdient gemacht haben,
- d) die Mitgliedschaft besteht für Männer und Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten.

# Kameradschaft Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ und seiner Traditionsverbände



## § 4

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung beantragt. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) aufgrund einer schriftlichen formlosen Kündigungserklärung ohne Zeitbegrenzung,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss seitens der Kameradschaft.
  - d) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wogegen Beschwerde in der jährlichen Generalversammlung möglich ist.
  - e) der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht Recht:
  - a) an den Veranstaltungen der Kameradschaft teilzunehmen
  - b) Anträge an die Kameradschaft zu stellen, die dem Sinn und Zweck der Kameradschaft dienlich sind,
  - c) vom Vorstand über die Tätigkeit der Kameradschaft von Zeit zu Zeit informiert zu werden.
2. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht die Pflicht:
  - d) im Sinne der Kameradschaft zu handeln und sich für diese einzusetzen,
  - e) die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten,
  - f) den Beitrag termingerecht zu zahlen.

## § 6

### Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und nach Zustimmung der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag soll möglichst für ein Geschäftsjahr im Voraus entrichtet werden.
3. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit der Unterschrift unter die Beitrittserklärung.
4. Beträge, die über den Beitrag hinausgehen, sind Zuwendungen an die Kameradschaft.
5. Zur Deckung der Kosten bei Veranstaltungen der Kameradschaft wird ein Kostenbeitrag erhoben.

# Kameradschaft Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ und seiner Traditionsverbände



## § 7

### Organe der Kameradschaft

1. Organe der Kameradschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 von der Generalversammlung je mit einfacher mehrgewählten Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird alle zwei Jahre jeweils zur Hälfte gewählt.

*Gerade Jahre:*

1. Sprecher

*Schriftführer*

1. Beisitzer

*Ungerade Jahre:*

2. Sprecher

*Kassenwart*

2. Beisitzer

3. Notwendige Ersatzwahlen werden wenn erforderlich - jährlich während der Generalversammlung vorgenommen.
4. Der Kommandeur des Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ ist ohne Bindung an die Person Mitglied im Vorstand.

## § 9

### Vorstand – Beschlussfassung

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheiten der gesamten Kameradschaft soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.
2. Der Vorstand gibt grundsätzlich zweimal im Jahr den „AUFKLÄRER“ heraus und informiert so die Mitglieder.
3. Zur Durchführung der Verbandsarbeit kann der Vorstand erforderliche Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse bilden.
4. Die Arbeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand beschließt Ehrungen.

# Kameradschaft Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ und seiner Traditionsverbände



## **§ 10** Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Generalversammlung wird vom Vorstand rechtzeitig durch Bekanntgabe in der Verbandzeitung „Der Aufklärer“ oder durch schriftliche Einladung einmal im Jahr einberufen.
3. Die Generalversammlung hat zu beschließen über:
  - a) Geschäftsbericht
  - b) Kassenbericht (Jahresabschluss)
  - c) Entlastung des Kassenwartes bei jeder Generalversammlung
  - d) Entlassung des Vorstandes, je nach beschlossener Zeitdauer
  - e) Wahl des neuen Vorstandes, je nach beschlossener Zeitdauer
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Vorschläge für Ehrungen
  - h) Entscheidungen über gestellte Anträge
  - i) Auflösungen der Kameradschaft
4. Die Generalversammlung wird vom 1. Sprecher oder einem der Stellvertreter geleitet.
5. Weitere Versammlungen können einberufen werden, soweit es notwendig ist.
6. Gäste können ohne Stimmrecht an den Generalversammlungen teilnehmen.

## **§ 11** Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
2. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen und von Anträgen auf Auflösung.

## **§ 12** Wählbarkeit

In den Vorstand und zur Mitarbeit dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und Mitglieder der Kameradschaft sind.

## **§ 13** Kassen – und Rechnungsprüfer

Die zu bestimmenden Kassen- und Rechnungsprüfer sind verpflichtet, unvermutet, unabhängig vom Vorstand, einmal im Jahr eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher, Belege vorzunehmen und einen schriftlichen Bericht hierüber zu erstellen.  
Sie werden für zwei Jahre gewählt, wobei jeweils einer nach einem Jahr ausscheidet.

# Kameradschaft Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ und seiner Traditionsverbände



## **§ 14** Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 15** Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung der Kameradschaft muss mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die Mehrheit mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder darstellen muss.  
Steht solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief und mit einer Frist von vier Wochen einzuladen sind. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf ob die Dreiviertel- Mehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt für die Entscheidung zuständig.
3. Bei Auflösung der Kameradschaft entscheidet über das Vermögen die Generalversammlung.

## **§ 16** Ehrungen von Mitgliedern

Ehrungen werden vorgenommen:

- a) Bei Mitgliedern, die sich um die Kameradschaft Aufklärungsbataillon 6 „Holstein“ und seine Traditionsverbände verdient gemacht haben,
- b) Wer Belange der Kameradschaft in hervorragender Weise langjährig gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden,
- c) Über durchzuführende Ehrungen ist eine „Ehrenordnung“ zu erstellen.

## **§ 17** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18** Die Satzung

Sie wurde durch Beschluss des Vorstandes vom 25. August 2008 und durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. September 2008 angenommen.

Diese Satzung tritt ab 01. Oktober 2008 in Kraft.  
Eutin, den 10.09. 1978

Mit Änderungen vom: 18.07.1980, - 16.10.1983, - 06.10.1984, - 29.06.2002, - und: 28.09.2008

*Eutin, den  
28.09.2008  
Der Vorstand*